

Nährwertkennzeichnung

Die neue europäische Richtlinie 2008/100/EG

Informationsblatt für Kunden

Seit November 2008 ist die Richtlinie 2008/100/EG der Kommission vom 28. Oktober 2008 zur Änderung der Richtlinie 90/496/EWG des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln hinsichtlich der empfohlenen Tagesdosen, der Umrechnungsfaktoren für den Energiewert und der Definitionen in Kraft.

Diese Richtlinie ergänzt und aktualisiert die bestehenden Bestimmungen zur Nährwertkennzeichnung von Vitaminen und Mineralstoffen und soll bis zum 31.10.2009 in nationales Recht umgesetzt werden.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen werden auch Änderungen zur Berechnung des Brennwertes von Ballaststoffen vorgenommen. Ballaststoffe in herkömmlichen Lebensmitteln sind zu 70 % fermentierbar und es wird deshalb ein durchschnittlicher Energiewert von 8 kJ/g (2 kcal/g) für Ballaststoffe neu vorgeschrieben.

Die nationale deutsche Nährwertkennzeichnungsverordnung aus dem Jahre 1994, zuletzt geändert 2006, regelt für bestimmte Vitamine und Mineralstoffe u. a. die empfohlenen Tagesdosen und die daraus ableitbaren signifikanten Mengen zur Auslobung von Vitaminen und Mineralstoffen. Mit der nun veröffentlichten Richtlinie werden weitere Stoffe in die Regelung mit aufgenommen und die bestehenden Tagesdosen werden den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Vitamine und Mineralstoffe, die nach der Richtlinie 2008/100/EG in der Nährwertkennzeichnung enthalten sein können und ihre empfohlene Tagesdosis (Recommended Daily Allowance – RDA):

Vitamin A	800 µg	*	Chlorid	800 mg	**
Vitamin D	5 µg	*	Kalzium	800 mg	*
Vitamin E	12 mg	(10 mg)	Phosphor	700 mg	(800 mg)
Vitamin K	75 µg	**	Magnesium	375 mg	(300 mg)
Vitamin C	80 mg	(60 mg)	Eisen	14 mg	*
Thiamin	1,1 mg	(1,4 mg)	Zink	10 mg	(15 mg)
Riboflavin	1,4 mg	(1,6 mg)	Kupfer	1 mg	**
Niacin	16 mg	(18 mg)	Mangan	2 mg	**
Vitamin B6	1,4 mg	(2,0 mg)	Fluorid	3,5 mg	**
Folsäure	200 µg	*	Selen	55 µg	**
Vitamin B12	2,5 µg	(1,0 µg)	Chrom	40 µg	**
Biotin	50 µg	(150 µg)	Molybdän	50 µg	**
Pantothensäure	6 mg	*	Jod	150 µg	*
Kalium	2000 mg	**			

Die bisher gültigen Werte sind in Klammern angegeben.

*) keine Veränderung des Wertes im Vergleich zur Richtlinie 90/496/EWG

***) neu in die Richtlinie aufgenommen

Neue Produktkonzepte und langlebige Produkte, wie z.B. viele Nahrungsergänzungsmittel, sollten bereits jetzt hinsichtlich der neuen Regelung überprüft werden. Die oft übliche dreijährige Mindesthaltbarkeitsdauer erfordert in der Regel eine Anpassung an die neue Richtlinie bis Oktober 2009, um nicht mit den vorgesehenen Übergangsregelungen in Konflikt zu geraten. Es ist davon auszugehen, dass die Etiketten und Rezepturen vieler Produkte geändert werden müssen.

Eine Auslobung des Vorhandenseins von bestimmten Vitaminen und Mineralstoffen ist nur ab einer sog. „signifikanten Menge“ möglich. Es handelt sich dabei um eine Menge von 15 % der in der Richtlinie angegebenen empfohlenen Tagesdosis in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion enthält.

Gerne stehen wir Ihnen für eine weitergehende Beratung zur Verfügung.

01/2009.1